86. Welches Strafgesch ist anwendbar, wenn eine im Fortsetzungszusammenhang begangene strasbare Handlung teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Strafgesetzes verübt wurde? Gesetzur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 4.

Geset gegen ben unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499) § 4.

St. & . § 2.

V. Straffenat. Urt. v. 6. Mai 1910 g. B. V 220/10.

I. Landgericht hannover.

Mus ben Gründen:

... Nach der rechtsirrtumsfreien Annahme der Straffammer hat sich die Angeklagte dadurch in fortgesetzer Handlung des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht, daß sie in Zeitungsanzeigen neue Möbel als gebrauchte anpries und damit über die Beschaffenheit der von ihr vertriebenen Waren zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art machte, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, sowie daß sie dies tat teils vor, teils nach dem 1. Oktober 1909, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gessehes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Die Strafkammer irrt rechtlich nur insofern, als sie gemäß § 2 Abs. 2 St. B. is das ältere Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, als das milbere Gesetz, zur Answendung bringt.

Diese Borschrift bes Strafgesethuchs ist hier nicht anwendbar. Sie sett nach ihrem unmittelbaren Inhalte voraus, daß "von ber Reit ber begangenen Sanblung bis zu beren Aburteilung" ein Wechsel ber Gesetzgebung eingetreten ift. In einem folchen Kalle foll ein anderes, ale bas zeitlich an fich maggebenbe Gefet zur Unwendung kommen, nämlich das milbefte. Das fachliche Anwendungs= gebiet ber Borfchrift hängt also wefentlich bavon ab, mas unter "ber begangenen Sandlung" zu verstehen ift. Begangene Sandlung in ihrem Sinne bedeutet, wie auch die sich unmittelbar anschließenden Worte zeigen, die zur "Aburteilung" gelangende ftrafbare Sandlung, also die jeweilig zur Aburteilung stebende Tat als Ganges, b. h. in allen ihren strafrechtlich in Betracht tommenden tatfächlichen und rechtlichen Beziehungen, vom Beginne ber erften, bis zur Beendigung ber letten fie abschließenden Bandlung bes Täters: erft mit biefer kommt sie als die im Einzelfalle gegebene Straftat zum Abschluß und wird fie ju "ber begangenen Sandlung". Für bie Unwendbar= feit bes § 2 Abs. 2 das. ift baber nur Raum, wenn ber Wechsel ber Gesetgebung eintritt, nachbem die ftrafbare Sandlung in biefem Sinne bereits abgeschlossen war. Dagegen enthält bie Borfdrift feine Beftimmung, wie es zu halten fei, wenn fich bie Befetgebung ändert, mahrend ber Tater in ber Begehung ber als ftrafbar in Frage fommenden Handlung begriffen ift. Da über die zeitliche Unwendung bes Gesetes Die Beit ber Begangenschaft entscheibet, fo

ift hiernach, mangels einer gesetzlichen Sonderbestimmung, an sich basjenige Gesetz anzuwenden, das zu der Zeit galt, als die Tat zum Abschlusse gelangte, d. h. zu einer begangenen wurde, mag auch ein Teil der zu ihr gehörigen Handlungen noch in die Zeit fallen, in der das bei dem Abschlusse bandlungen in Kraft stehende Gesetz noch nicht galt. Auf diese älteren Handlungen wirtt nur der Grundsatz des § 2 Abs. 1 das. ein, und zwar in der Weise, daß sie, wenn ihnen noch tein strafgesetzliches Verbot entgegenstand, auch nicht als Teil desjenigen Tatbestandes in Frage kommen können, der im Sinne des zur Zeit des Abschlusses geltenden Strafgesetzes als straßar zu würdigen ist, daß sie vielmehr aus ihm ausgeschieden werden müssen.

Diese Rechtsgrundsätze sind vom Reichsgerichte bereits wiederholt anerkannt für die Fälle, in benen es sich um ein der Natur bes gesehlichen Tatbestandes entsprechendes einheitliches Delikt handelt,

vgl. Rechtspr. bes R.G.'s in Strafs. Bb. 2 S. 210; Entsch. bes R.G.'s in Strafs. Bb. 2 S. 337 (340), Bb. 35 S. 288,

ober um ein Dauer- ober ein fog. Rollektivbelikt,

vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. März 1910, 5 D. 79/10, g. K., Goltbammer's Archiv Bd. 48 S. 120.

Das gleiche hat auch in den Fällen der sog. fortgesetten strafbaren Handlung zu gelten. Diese ist in dem Sinne als eine rechtliche Einheit zu betrachten und zu behandeln, daß die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr als untrennbarem Ganzen aufgehen, obwohl eine jede von ihnen auch schon für sich allein den vollen gesetzlichen Tatbestand erfüllen würde. Sie kommt mithin als die jeweilig gegebene strasbare Handlung ebenfalls erst mit der Beendigung der letzten noch zu ihr gehörigen Einzelhandlung zum Abschlusse.

Bgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 10 S. 203 (205), Bb. 15 S. 370, Bb. 20 S. 226 (229), Bb. 40 S. 319.

Im vorliegenden Falle ist daher nach der erstrichterlichen Feststellung die zur Aburteilung gesangte fortgesette Tat erst unter der Herrsschaft des neuen Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909 begangen. Da mithin die Voraussehungen für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 St. B.'s nicht gegeben sind, kommt hiernach ausschließlich das neue Wettbewerbsgesetzur Anwendung. Dabei sind auch die vor dessen Inkrafttreten verübten Einzelhandlungen mit in Betracht zu ziehen,

da sie, wie rechtlich bebenkenfrei sestgestellt ist, auch bereits nach dem älteren Wettbewerbsgesetz als unlauterer Wettbewerb unter Strase gestellt waren. Allein die rechtsirrige Aufsassung der Straskammer beschwert die Angeklagte nicht und gefährdet daher nicht den Rechts-bestand des Urteils.

Dem Rechtsmittel ber Angeklagten war hiernach der Erfolg zu versagen.